



Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, Fax 6695-4

e-mail: gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

28. Oktober 2020

Kundmachung

Über Verbotszonen während des Eintragungszeitraumes von Volksbegehren gemäß § 12, Volksbegehrensgesetz 2018 – VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018

Anlässlich des Volksbegehren „Tierschutzvolksbegehren“ „Für Impf-Freiheit“ Ethik für ALLE“ wird verlautbart:

1. Im Gebäude der Gemeinde Schattwald, 6677 Schattwald 41 befindet sich im 1.Stock – Eingang Gemeindeamt das Eintragungslokal der Gemeinde Schattwald. Die dazugehörige Verbotszone umschließt das Gebäude des Eintragungslokals und 50 m im Umkreis um das Gebäude des Eintragungslokals.
2. Während des Eintragungszeitraumes ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Eintragungslokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, dh. Der Umkreis in Metern) folgendes verboten:
 - jede Art der Werbung für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen,
 - jede Ansammlung,
 - das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 218,00 im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen geahndet.

3. Die Verbotszone sowie das Tragen von Waffen gelten vom **18. Jänner 2021** bis einschließlich **25. Jänner 2021** (Eintragungszeitraum).

Angeschlagen am 28.10.2020

Abgenommen am 26.01.2021

Mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeisterin: